Beilage zu Nr. 7. Poznań, 1. April 1927.

Vereinsnachrichten

Herausgegeben vom VERBAND FÜR HANDEL UND GEWERBE, E. V.

Poznań, ul. Skośna Nr. 8. Fernruf Nr. 1536.

Das Muß ist hart, aber beim Muß kann der Mensch allein zeigen, wie's mit ihm steht. Willkürlich leben kann jeder.

Verbandsnachrichten.

Verbandsburo.

Durch die standig steigende Inanspruchnahme der Geschaftsstelle haben sich schon seit einiger Zeit die Büroraume als viel zu klein erwiesen. Dazu wurde von vielen auch unangenehm empfunden, dass für die Steuerberatung kein besonderer Raum vorhanden war. Besonders um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat sich die Verbandsleitung veranlasst gesehen, die Geschaftsraume zu erweitern. Der Eingang zu den Buroraumen ist um eine Tur weiter gelegt worden und wird demnachst durch ein grosses Querschild kenntlich gemacht werden. Die Raume sind inzwischen fertiggestellt und bezogen worden. Wir hoffen, dass durch die vergrösserte und zweckentsprechende Umgestaltung unserer Büroraume die Abfertigung der Mitglieder noch rascher und bequemer erfolgt als bisher.

Die Mitgliedskarten und Einschatzungsformulare

sind den Mitgliedern, die bis einschl. 24. 2. d. Js. in den Verband aufgenommen wurden, zugestellt worden. Wie wir gehort haben, sind eine Reihe von Mitgliedskarten, wahrscheinlich durch Verschulden der Post, verloren gegangen. Alle davon Betroffenen bitten wir, die Einschatzungen für 1927 sowie den falligen Beitrag für das 1. Vierteljahr einzusenden.

Aus der Vorstandssitzung vom 22. März 1927.

Anwesend waren die Herren Dr. Scholz, Mix, Becker, Ostwaldt, Linz und Wagner.

Es wurde zunachst ein kurzer Geschaftsbericht erteilt, der im wesentlichen die Finanzlage des Verbandes im 1. Vierteljahr 1927 wiedergab. Es wurde festgestellt, dass der Etatsvoranschlag im grossen und ganzen eingehalten worden ist. Ein umfassender Bericht, der auch über die Tatigkeit des Büros und den Stand der Organisation genau Aufschluss gibt, soll in der am 22. April d. Js. mittags 12 Uhr in der Grabenloge stattfindenden Beiratssitzung erteilt werden.

Mehreren Anregungen aus Mitgliederkreisen folgend, wurde beschlossen, wahrend der Posener Messe (vom 1.—7. Mai) hauptsächlich für die auswartigen Verbandsmitglieder, die die Messe besuchen, einen Unterhaltungsabend zu veranstalten. Es soll versucht werden, die Bromberger Bühne für ein Gastspiel zu gewinnen.

Es wurde angeregt, in der Ortsgruppe Posen des öfteren Versammlungen stattfinden zu lassen.

Ferner wurde beschlossen, dem Deutschen Kulturausschuss beizutreten.

Sterbekasse.

Wir bitten alle Mitglieder, die die Sterbekassenbeitrage für das 1. Quartal 1927 noch nicht beglichen haben, dies umgehend zu tun und machen darauf aufmerksam, dass gemass Geschaftsordnung der Sterbekasse der Beitrag für das 2. Quartal in der ersten Aprilwoche fällig wird. Um unnötige Rückfragen und Mahnschreiben zu vermeiden, bitten wir dringend um baldige Erledigung der Beitragszahlungen.

Da wir ferner die Feststellung gemacht haben, dass die Geschaftsordnung der Sterbekasse einer grossen Anzahl von Mitgliedern nicht bekannt ist, bringen wir sie nachstehend mit dem Nachtrag vom 15. 1. 27 nochmals zum Abdruck.

Gleichzeitig gestatten wir uns, alle noch Aussenstehenden einzuladen, sich dieser segensreichen Einrichtung zu bedienen.

Gemass § 2 der Satzung des Verbandes fur Handel und Gewerbe hat dieser Verein eine Sterbekasse gegründet mit nachfolgender Geschaftsordnung:

§ 1.

Kassenmitglieder können ausser den Vereinsmitgliedern auch ihre Frauen und unverheirateten Tochter werden. Im Falle des Ablebens eines Verbandsmitgliedes können seine in die Sterbekasse aufgenommenen Familienangehörigen durch Beitritt zum Verband ihre Rechte an die Sterbekasse sichern.

§ 2.

Zweck der Kasse ist, beim Ableben von Mitgliedern der Sterbekasse den Hinterbliebenen, die für das Begrabnis zu sorgen und alle dabei vorkommenden Ausgaben zu bestreiten haben, eine Beihilfe zu gewahren. Ein klagbarer Rechtsanspruch besteht nicht: beide Teile verzichten ausdrücklich auf den Rechtsweg bei Austragung von Streitigkeiten.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklarung durch Beschluss des Vorstandes des Verbandes für Handel und Gewerbe. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4.

Der Austritt aus der Sterbekasse erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatlichen Frist mit Wirkung zum Schluss des Geschaftsjahres.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verbande für Handel und Gewerbe erlischt die Zugehorigkeit zur Sterbekasse.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Interessen der Sterbekasse zuwiderhandeln, ausschliessen, insbesondere solche Mitglieder, die mit der Zahlung der Beitrage im Verzug sind.

Beiratssitzung.

Am Freitag, dem 22. April d. Js, mittags 12 Uhr findet in der Loge eine Beiratssitzung statt, zu der die Mitglieder des Beirats hierdurch eingeladen werden. Die Tagesordnung werden wir spater bekanntgeben.

Tretet der Sterbekasse bei!

§ 5.

Der Beitrag betragt vierteljahrlich Zloty 3,— und ist in der ersten Woche eines jeden Quartals im voraus zahlbar.

Der Vorstand ist ermachtigt, den Beitrag zu ermassigen, wenn ein Mitglied in Not gerat. In diesem Falle ist sofort ein diesbezüglicher Antrag an den Vorstand zu richten.

§ 6.

Das Sterbegeld betragt Zloty 300,—, welcher Betrag den durchschnittlichen Kosten einer bürgerlichen Beerdigung entspricht. Er ist innerhalb 8 Tagen gegen Vorzeigung der Sterbeurkunde, Mitgliedskarte der Sterbekasse und der letzten Beitragsquittung gegen Empfangsbescheinigung zahlbar.

§ 7.

Jedes Mitglied hat bei Eintritt in die Sterbekasse schriftlich zu erklaren, wem der Betrag ausgehandigt werden soll. Liegt eine solche Erklarung nicht vor, oder ist der Genannte fortgefallen, so ist der Vorstand ermachtigt, über die Auszahlung nach eigenem Ermessen zu verfügen oder die nachgewiesenen Beerdigungskosten bis zur Hohe des Sterbegeldes selbst zu begleichen.

§ 8.

Der Vorstand und Beirat des Verbandes für Handel und Gewerbe verwalten gleichzeitig auch die Sterbekasse.

In der Mitgliederversammlung des Verbandes ist immer ein Bericht über den Stand der Sterbekasse zu erstatten.

§ 9.

Der Kassenbestand der Sterbekasse ist getrennt von dem übrigen Vermogen des Verbandes für Handel und Gewerbe zu verwalten und bei Auflösung der Sterbekasse unter deren Mitglieder nach der Hohe der von ihnen geleisteten Zahlungen zu verteilen.

§ 10.

Die Auflosung der Sterbekasse darf nur in einer besonderen Mitgliederversammlung erfolgen durch Beschluss von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

Beschluss der Vorstandssitzung vom 15. Januar 1927 betr. Festsetzung einer Altersgrenze für Neuaufnahmen:

Da der Beirat in seiner Sitzung vom 4. Januar 1927 angeregt hat, eine Altersgrenze für Neuaufnahmen festzusetzen, wird der Vorstand ab 1. Februar d. Js. Personen über 60 Jahre nur in Ausnahmefallen aufnehmen.

Aus den Ortsgruppen.

Schildberg. Generalversammlung des Deutschen Handwerkervereins Schildberg e. V. am 2. Februar 1927, nachmittags 4 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Verlesen der letzten Niederschrift. 2. Jahresbericht. 3. Kassenbericht. 4. Entlastung des Kassenwarts. 5. Vorstandswahl. 6. Einkassieren der Beitrage: Januar, Februar. 7. Erhöhung der Vereinsbeitrage. 8. Antrage. 9. Verschiedenes. 10. Verbandsangelegenheiten.

Der Vorsitzende Giersch eröffnet um ½5 Uhr die Versammlung, halt eine Ansprache und teilt mit, dass aus ganz besonderen Gründen erst heute die Versammlung stattfinden konnte und bedauert, dass so wenig Mitglieder anwesend sind.

Zu 1. Der Schriftführer ist wegen Krankheit am Erscheinen verhindert, weshalb auch die letzte Niederschrift nicht verlesen werden konnte.

Zu 2. Der Vorsitzende verliest den Jahresbericht von 1926, nach welchem 12 Monatsversammlungen und 2 ausserordentliche Versammlungen, 1 ordentliche und 1 ausserordentliche Generalversammlung und 8 Vorstandssitzungen abgehalten wurden. Veranstaltet wurden verschiedene Ausflüge mit Bahn und Wagen.

Zu 3. Der Kassenwart verliest den Kassenbericht, der mit einem Kassenbestand von 38,95 zl abschliesst.

Zu 4. Die Entlastung wird erteilt.

Zu 5. Die Vorstandswahl wird auf Antrag des Herrn Hoffmann vertagt.

Zu 6. Die Beitrage werden einkassiert.

Zu 7. Dieser Punkt wird bis zum Juli vertagt.

Zu 8. und 9. Antrage waren nicht gestellt und auch sonst hatte niemand der Mitglieder etwas zu Punkt 9 zu berichten.

Zu 10. Der Vorsitzende berichtet über Verbandsangelegenheiten und verliest die eingegangenen Schriftstücke. Sodann werden die in der Zeitung angebotenen Lichtbildervortrage besprochen.

Schildberg. Am 24. April feiert der Deutsche Handwerkerverein Schildberg e. V., Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe Posen, sein 15jahriges Bestehen im Saale des hiesigen Schützenhauses mit nachstehender Festfolge:

1. Vorspruch. 2. Ansprache des Vorsitzenden über den Werdegang des Vereins. 3. Lichtbildervortrag: a) Durch Asiens Wüste, b) Schillers Lied von der Glocke. 4. Die Handwerkergilden (Humoristisches Gedicht). Dazwischen und vorher Musikstücke. Hierauf Tanz und Verlosung.

Um unserer Verbandssache zu dienen, werden alle Ortsgruppen eingeladen, Vertreter zur Teilnahme zu entsenden. Wir sichern ihnen eine ganz besonders herzliche Aufnahme zu. Also auf! Am 24. April nach Schildberg.

Wreschen. Am 2. Marz d. Js. fand eine Versammlung der Ortsgruppe statt, in der Herr Redakteur Baehr einen Vortrag über das neue Stempelgesetz hielt, dem die Anwesenden mit grossem Interesse folgten. Leider war die Versammlung nicht so stark besucht, wie es die Wichtigkeit des Vortrages wünschen liess. Die Mitglieder werden gebeten, den Veranstaltungen der Ortsgruppe ein warmeres Interesse entgegenzubringen.

Rogasen. Protokoll der Generalversammlung vom 9. Marz 1927. Die auf heute abend ordnungsmassig einberufene Generalversammlung wurde vom 1. Vorsitzenden, Herrn Backermeister Jahns, eröffnet, der die Erschienenen begrüsste.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung, Kassenbericht und Entlastung.
2. Vorstandswahl.
3. Berichterstattung über die Tatigkeit der Sejmabgeordneten (durch Herrn Jaensch).
4. Verschiedenes.

Zu Punkt 1 wurde dem Schriftführer und Kassierer, Herrn Otto Tonn das Wort erteilt und von ihm der Tatigkeitsbericht für das verflossene Jahr 1926 vorgetragen.

Gleichzeitig wurde von ihm der Kassenbericht der Versammlung unterbreitet und vorgelesen. Demnach belauft sich die Einnahme auf 662,90 zł, die Ausgabe auf 491.25 zł, mithin ein Bestand von 171,65 zł. Herrn Tonn wurde Entlastung erteilt.

Zu Punkt 2 wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder durch Zuruf auf ein Jahr wiedergewahlt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender: Herr Backermeister Jahns,
2. stellv. Vorsitzender: Herr Schlossermeister Jaensch,
3. Schriftführer und Kassierer: Herr Steinsetzmeister Tonn,
4. Beisitzer die Herren Fleischermeister Hoffmann und Schlossermeister Prechel.

Zu Punkt 3 wird Herrn Jaensch das Wort erteilt, und von ihm die Tatigkeit der Sejmabgeordneten und Taten nach der Auffassung der Versammlung vom 5. Marz in Posen vorgetragen.

Zu Punkt 4 Verschiedenes wird bemangelt, dass die Monatsversammlungen nicht regelmassig abgehalten wurden und soll für das laufende Jahr nach Moglichkeit jeden Monat eine Versammlung abgehalten werden.

Herr Kaufmann Petrich regt an, den Vorstand in Posen zu ersuchen, der Ortsgruppe zur nachsten Versammlung entsprechende Redner zu entsenden, um der Ortsgruppe anregende Vortrage zu bieten und gleichzeitig hierbei kinematographische Vorträge vorzuführen.

Weiter wird angeregt, die dem Verbande noch fernstehenden deutschen Burger der Stadt und Umgegend nach Möglichkeit anzuwerben.

gez. G. Jahns, Vorsitzender. Otto Tonn, Schriftführer.

Klecko. Am 20. Marz d. Js. fand eine Sitzung der Ortsgruppe statt, in der die Neuwahl des Vorstandes stattfand.

Es wurden gewahlt: Zum 1. Obmann Herr Malermeister P. Winkow, zum 2. Obmann Herr Lehrer E. Wenzel, zum Schriftführer Herr Molkereibesitzer G. Rahn, zum Kassierer Herr Fleischermeister O. Neugebauer, zum 1. Beisitzer Herr Gasmeister L. Dogner, zum 2. Beisitzer Herr Backermeister J. Basler, zum 3. Beisitzer Herr Lehrer A. Lück.

In den Beirat des Verbandes wurde gewahlt Herr Malermeister P. Winkow, zu seinem Stellvertreter Herr Lehrer E. Wenzel.

Wegen des Osterfestes soll die nächste Sitzung der Ortsgruppe am 24. April, nachm. 5 Uhr stattfinden.

In der letzten Nummer der Verbandszeitung mussten wir leider die Vereinsnachrichten ausfallen lassen, da uns von den Ortsgruppen keine Berichte über die in der Zwischenzeit abgehaltenen Versammlungen übersandt worden sind. Um ein rechtzeitiges Erscheinen der Berichte zu gewährleisten, bitten wir, alle Berichte, die zur Veröffentlichung in der Zeitung bestimmt sind, bis zum 10. bzw. 25. jeden Monats einzuschicken. Bei späterem Eingang kann für ein sofortiges Erscheinen keine Gewähr übernommen werden.

Rakwitz. Am Montag, dem 28. März d. Js., fand eine Versammlung der hiesigen Ortsgruppe statt, bei der unser Hauptgeschäftsführer anwesend war. Es wurden in dieser Versammlung die Beitragssätze der Ortsgruppe beraten, wobei bezüglich einer Erhöhung des Beitrages allgemeine Uebereinstimmung erzielt wurde.

Ferner wurde über die Verbandszeitung sowie über die Sterbekasse angeregt debattiert, wobei die Herren Grunwald, Heinrich und Kaliski wertvolle Anregungen gaben, die in der Beiratssitzung am 22. April d. Js. in Posen zur Sprache kommen sollen. Insbesondere wurde auf die Notwendigkeit einer Staffelung der Sterbekassenbeiträge hingewiesen, die es einerseits ermöglicht, auch Mitglieder, die über 60 Jahre alt sind, in die Sterbekasse aufzunehmen und die andererseits den jüngeren Mitgliedern, die der Sterbekasse bisher noch fern stehen, einen Anreiz gibt, beizutreten.

In der Versammlung waren 36 Mitglieder anwesend, die den Ausführungen des Herrn Wagner sowie der sich daran knüpfenden Debatte mit lebhaftem Interesse folgten.

Die Ortsgruppe Rakwitz gehört zu den Ortsgruppen unseres Verbandes, die durch die emsige Arbeit ihrer Leitung fast alles erfasst hat, was in Rakwitz für den Eintritt in unseren Verband in Frage kommt. Der Zusammenhalt innerhalb der Ortsgruppe ist ein sehr guter und das Interesse für den Verband ausserordentlich rege.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Buchführung im Handwerk.

Auch im verflossenen Jahre hat die Ausfüllung der Steuererklärungen zur Genüge bewiesen, wie mangelhaft es bei manchem Handwerker mit der Buchführung bestellt ist. Und doch kann ein zu hoch besteuerter Handwerker nur dann auf Erfolg des eingelegten Rechtsmittels hoffen, wenn er durch fortlaufende, ordnungsmässige Aufzeichnungen den Beweis für die Richtigkeit seiner Angaben erbringen kann. Nur in diesem Fall werden ihn die Steuerbehörden nicht einschätzen, sondern nach seinen Angaben veranlagen können und müssen.

Auch den Anklagen ungerechtfertigter Preisgestaltung steht der nicht buchführende Händler wehrlos gegenüber, da es ihm ohne Aufzeichnungen unmöglich ist, seine Ausgaben nachzuweisen.

Eigentlich sollte schliesslich doch jeder Gewerbetreibende aus allgemeinem Geschäftsinteresse fortlaufende Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Aussenstände und Forderungen machen.

Doch erblickt der kleine Handwerker zumeist in der zugestandenen Befreiung von der Buchführungspflicht ein Recht, dass nach seiner Ansicht ausgenutzt werden muss. Er bedenkt nicht, dass die Aufzeichnungen doch in erster Linie in seinem eigenen Interesse erfolgen. Sie gewähren ihm eine Kontrolle über die Rentabilität seines Betriebes und über die Vermögenserhaltung, ohne die sich der Handwerker am Schluss seines arbeitsreichen Lebens unter Umständen dem Nichts gegenüber sehen kann.

Die Schuld an der Abneigung der Handwerker gegen Buchführung liegt aber auch zum grössten Teil an denjenigen, die ihm ein bestimmtes Buchführungssystem anpreisen und so dem einzelnen nicht richtig gerecht werden. Man vergisst, dass auch die Erziehung des Handwerkers zur Buchführung systematisch erfolgen muss und zu grosse und zu überspannte Anforderungen den Klein-Handwerker, dem an sich das Schreiben keine gewohnte Tätigkeit ist, die Lust zur Buchführung verlieren lassen.

Wohl bei jedem Handwerker werden die Geschäftseinnahmen auf Grund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes aufgezeichnet. Es genügt jedoch nicht, wenn in einem einfachen Heft oder Buchführungsbuch auf der einen Seite die Einnahmen stehen, sondern gerade so müssen auf der anderen Seite auch restlos alle Ausgaben angeschrieben werden. Zuerst wird man von einer Kontenaufteilung bei den Ausgaben absehen, später wird man diese in einzelne Spalten, wie Unkosten, Löhne, Material und Privatentnahme aufteilen.

Betreibt der Handwerker neben seinem Handwerk noch einen Handel (z. B. ein Installateur einen Handel mit Beleuchtungsartikeln), so wird er auch seine Einnahmen in solche aus dem Handwerk und solche aus dem Warenverkauf scheiden und gleichzeitig bei den Ausgaben eine Sonderspalte für alle Wareneinkäufe einrichten. Dann wird er am Ende des Jahres, nachdem er die Unkosten auf seinen Handwerksbetrieb und seinen Handel aufgeteilt hat, auch beurteilen können, ob er mit Gewinn oder Verlust in jedem seiner Teilbetriebe gearbeitet hat und daraus seine Lehren für die Zukunft ziehen.

So ist es durchaus zu empfehlen, dass jeder Handwerker seine Buchführung von den einfachsten Anfängen heraus langsam weiter entwickelt, ohne sich auf ein starres System festzulegen, sondern wie es die Eigenheiten seines Betriebes erfordern. Dann wird der Handwerker auch Freude an Buchführung bekommen und wird das erreichen, was er schon lange braucht: denn: „Buchführung tut dem Handwerk not".

Was jeder von der Versicherung wissen sollte.

Es gibt immer noch, nicht zuletzt in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes, viele Leute, welche sich über den Grundgedanken und die eigentliche Funktion des Versicherungswesens im privaten und wirtschaftlichen Leben nicht hinreichend klar sind, obwohl die täglichen Erfahrungen eindringlich genug predigen, dass ein den besonderen Verhältnissen angepasster Versicherungsschutz die unerlässliche Grundlage der Existenz eines jeden bedeutet. Jeder ordentliche Hausvater betrachtet es als selbstverständlich, dafür Sorge zu tragen, dass für die regelmässig an ihn herantretenden Bedürfnisse des Lebens: Wohnung, Kleidung, Lebensmittel usw. — und wenn er Geschäftsmann ist, für die laufenden Geschäftsausgaben — die erforderlichen Mittel herbeigeschafft und bereitgestellt werden. Neben diesen nach Art und Umfang voraussehbaren Verpflichtungen stehen aber die durch eine schier unbegrenzte Zahl von Schadensursachen bedingten Verluste und finanziellen Opfer, die trotz aller Vorsicht und Sorgfalt jeden heimsuchen können. Sie wirken gerade dadurch so besonders verhängnisvoll, dass sowohl ihr Eintreten wie auch die Grösse des Schadens gänzlich unvorhersehbar sind. Da der einzelne gegen diese Ereignisse wehrlos ist und er aus eigenen Kräften keine Vorsorge gegen ihre finanziellen Folgen zu treffen imstande ist, würde ein unerträgliches Moment der Unsicherheit in unser Wirtschaftsleben hineingetragen, wenn nicht in der Versicherung eine Einrichtung bestünde, die hier einsetzt und den Zufall, wenn auch nicht ausschaltet, so doch wenigstens in seinen finanziellen Folgen für den Betroffenen unschädlich macht. Erst die Versicherung macht es möglich, zuverlässig zu disponieren und das Walten des Zufalles mit genauen Zahlen in Rechnung zu stellen.

Der Versicherungsgedanke blickt auf eine lange Geschichte zurück. Er entstammt dem Genossenschaftsgedanken, dessen menschlich schönste und sympathischste Form er ist. Er drückt aus, dass sich die Berufsgenossen in bestimmten Schadensfällen, die jeden ohne Verschulden treffen können, mit dem Geschädigten solidarisch erklären und das durch das Ereignis verursachte Geldopfer gemeinschaftlich aufbringen. In dem Masse aber, in dem sich das Leben komplizierter gestaltete und damit nicht nur die Schadensquellen zahlreicher wurden, sondern auch die Höhe der aufzubringenden Schadensleistungen stieg, erwies sich das ursprüngliche System genossenschaftlicher Hilfe als unzulässig. Es bildete sich ein selbständiges Versicherungsgewerbe, das im Laufe der Zeit unter Nutzbarmachung von Statistik und Mathematik alle das Leben, die Gesundheit und den Besitz bedrohenden Gefahrenquellen erfasste und

einen systematischen, allen Bedürfnissen angepassten und für alle Verhaltnisse abgestuften Versicherungsschutz schuf.

Die moderne Versicherung baut streng auf der Statistik auf. Sie verfügt aus der Beobachtung durch viele Jahrzehnte für alle Arten von Schaden über ein genaues statistisches Material, welches nicht nur über die Anzahl der Schadensfalle innerhalb bestimmter Zeiträume, sondern auch über die Höhe der erforderlichen Aufwendungen zuverlassige Vorausschatzungen gestattet. Diesen Gesamtbedarf an Schadensaufwendungen zuzüglich Verwaltungskosten legt sie nun auf die Versicherungsnehmer in Form von festen, sich gleichbleibenden Beitragen (Pramien). In diesem Zusammenhange drangt sich die Beobachtung auf, dass die Pramien der verschiedenen Gesellschaften nicht überall gleichmassig sind, sondern haufig recht grosse Differenzen zeigen. Dem ist entgegenzuhalten, dass ein Versicherungsunternehmen, das solide arbeiten will, sich gerade im Interesse der Versicherten strikte an den durch die Statistik ausgewiesenen Pramienbedarf halten muss, denn der tatsachliche Schadensverlauf beansprucht in Wirklichkeit jene Pramien, sofern in ordnungsmassiger Weise reguliert werden soll. Wenn nun ein Versicherungsunternehmen sich mit geringeren Pramien als den statistisch ausgewiesenen begnügt, so muss es an einer anderen Stelle Ersparnisse machen, und dies kann nur bei den Leistungen im Schadensfalle geschehen. Wer also zu Schleuderpramien versichert, spart wohl fürs erste einige wenige Mark, muss aber darauf gefasst sein, im Schadensfalle unliebsame Ueberraschungen zu erleben! Das solide, korrekt vorgehende Versicherungsgewerbe aber muss leider vielfach unter derartigen Erfahrungen mitbüssen.

In den Versicherungsbedingungen, die jedem Versicherten ausgehändigt werden, wird der gewahrte Versicherungsschutz genau festgelegt. Sie geben an, welche Schadensfalle in die Versicherung eingeschlossen sind, aber auch diejenigen Schadensfalle, für welche der Schutz ausdrücklich verwehrt wird. Wenn man diesen Teil der Versicherungsbedingungen, was leider nicht immer geschieht, vorurteilsfrei prüft, so muss man gestehen, dass die Versicherung hier nicht nur korrekt und richtig, sondern sogar im eigenen Interesse der Versicherungsnehmer verfahrt. Diese Ausschlüsse beziehen sich namlich auf die Falle absoluter und subjektiver Schutzunfahigkeit des Risikos. Die erstere umfasst die vorsatzlich und widerrechtlich herbeigeführten Schaden (Selbstverstümmelung, Brandstiftung usw.), deren Ausschluss dem natürlichen Empfinden so sehr entspricht, dass hierüber kein Wort weiter zu verlieren ist. Die Ausschlüsse wegen subjektiver Schutzunfahigkeit treffen die Schadensfalle, die durch Ausserachtlassung derjenigen Sorgfalt entstehen, die unter allen Umstanden und von jedem verlangt werden muss. Aber auch hier beschranken sich die Ausschlüsse nur auf genau gekennzeichnete Klassen von Schadensfallen, deren Einbeziehung in den Versicherungsschutz dem Missbrauch Tur und Tor öffnen wurde. Hierzu gehören beispielsweise bei der Haftpflichtversicherung die Schaden, die an Sachen entstehen, die zur Be- oder Verarbeitung übergeben worden sind. Gerade dieser letztere Ausschluss hat sich wie die praktische Erfahrung dargetan hat, als eine unumgangliche Notwendigkeit zum Schutze des soliden Gewerbes, namentlich des soliden Handwerks, erwiesen. Bestunde diese Ausschlussklausel nicht, so wurde der Liederliche in dem Bewusstsein, dass die Versicherung ja für die Schaden aufkommt, nur die billigsten Arbeitskrafte beschaftigen und minderwertiges Material verwenden und dadurch, dass er auf diese Weise billiger liefern kann, dem Soliden unlautere Konkurrenz machen. Die Versicherung wurde also Pfuscharbeit und Schmutzkonkurrenz künstlich züchten, wenn sie aus übertriebener Ausdehnung des Versicherungsschutzes die Rolle des Lückenbüssers für alle Arten von Kunstfehlern spielen wollte. Dass dieser vom soliden Gewerbetreibenden ganz gewiss nicht gewollte Erfolg tatsachlich eintreten würde, hat die Praxis bewiesen.

(Schluss folgt.)

Der Rufname als Firmenbezeichnung.

Bekanntlich hat ein Kaufmann oder Gewerbetreibender, der das Geschaft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen. (§ 18 Abs. 1 HGB.) Ein Gericht hat kürzlich sich wieder einmal mit der Frage beschaftigt, ob der von dem Kaufmann gebrauchte Rufname in seine Firma aufgenommen werden darf. Es hat diese Frage bejaht. Aus der Entstehungsgeschichte des § 18 Abs. 1 HGB. ist wohl, so führt das Gericht aus, die gesetzliche Absicht zu entnehmen, dass der Vorname nicht in seiner abgekürzten Form gebraucht werden soll. Aber es fehlt an einem Anhalt dafür, dass bei diesem Verbot an eine andere als eine buchstabenmassige Abkürzung gedacht worden ist. Dass die Verwendung des Vornamens in der Rufform unzulassig sein soll, kann aus dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift, die Firmenwahrheit zu enthalten und Tauschungen und Verschleierungen zu verhüten, nicht entnommen werden. Dieser Zweck der Wahrung der Firmenwahrheit verbietet allerdings die Aufnahme willkürlicher Vornamen in die Firmenbezeichnung. Ist aber der in der Firma enthaltene abgekürzte Vorname derjenige, dessen sich der Firmeninhaber im bürgerlichen Leben standig bedient (Rufname), so werden die durch die Gesetzesbestimmung zu schützenden Interessen nicht verletzt. Ein Zwang, in der Firma statt des Rufnamens den vom Rufnamen abweichenden standesregisterlichen Vornamen zu gebrauchen, würde geradezu dem Zwecke der Gesetzes-Bestimmung widersprechen. Er würde Unklarheit über die Person des Firmeninhabers herbeiführen und auch eine beabsichtigte Täuschung und Verschleierung begünstigen.

Wann muß ein Handwerksbetrieb ins Handelsregister eingetragen werden?

Der nachstehende Beschluss des Stettiner Kammergerichts betrifft einen Back- und Konditorwaren herstellenden und vertreibenden Betrieb, der an drei Stellen in Stettin tatig ist: in einem modern eingerichteten Hauptgeschaft, einem Zweiggeschaft und einem modern eingerichteten Kaffee, in dem auch die Waren des Hauptgeschafts vertrieben werden. Die Eintragungspflicht ist in allen Instanzen bejaht worden. In dem Kammergerichtsbeschluss ist u. a. ausgeführt:

„In der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbebetrieb als ein handwerksmassiger anzusehen ist, hat der Senat auch in neuerer Zeit standig an den Grundsatzen der Entscheidungen KGJ. 27, A 300; 35, A 142; 49, 94 festgehalten. Ob jemand ein Handwerker ist, muss danach in jedem Falle nach der individuellen Beschaffenheit seines gewerblichen Betriebes geprüft werden. Die Grosse des Betriebes ist nicht entscheidend, vielmehr schliesst der Umstand, dass ein gewerbliches Unternehmen einen betrachtlichen Umfang hat, die Möglichkeit nicht aus, dass es ein handwerksmassiges Unternehmen bleibt. Entscheidend ist die Art, wie das Unternehmen geführt wird, wobei insbesondere das Verhaltnis des Meisters zu seinen Gehilfen, die Art und das Mass der Arbeitsteilung, die Verwendung von Maschinenkraft, die Benutzung des Kredits im Wechselverkehr, in Betracht kommt. Ist der Gewerbebetrieb nach seinem Gesamtcharakter, wozu neben der technischen auch die kaufmannische Seite gehört, kein handwerksmassiger mehr, so wird er damit der Anwendung des § 4 HGB. entzogen.

Diese rechtlichen Gesichtspunkte sind vom Landgericht auch beachtet, und es hat zutreffend angenommen, dass sich der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers auf Grund des festgestellten Sachverhalts nicht in den Grenzen des Handwerks hält. Das Unternehmen des Beschwerdeführers zeigt jedenfalls bei Berücksichtigung seines Gesamtcharakters nicht die dem Handwerk eigenen Erscheinungen. Mit Recht hat das Landgericht auch der geringen Mitarbeit des Beschwerdeführers bei Herstellung der Backerei- und Konditorwaren keine für die Handwerker-Eigenschaft massgebende Bedeutung beigemessen.

Gerade mit Rücksicht auf die raumliche Dreiteilung des umfangreichen Betriebes muss diese Mitarbeit hinter der kaufmannischen Leitung und Organisation des Unternehmens zurücktreten. Aus der Dreiteilung des Betriebes ergibt sich auch, wenn er übersichtlich gehalten werden soll, das Bedürfnis kaufmannischer Buchführung."

Gegenüber dem Einwand des Beschwerdeführers, dass ein Handwerks- und ein Kleingewerbebetrieb vorliege, legt das Kammergericht entscheidendes Gewicht darauf, dass in dem Kaffeebetrieb nur die vom Beschwerdeführer verarbeitete, nicht anderweitig beschaffte Ware abgesetzt werde, woraus die Einheit des Betriebes folge.

Eine Minute Zeit fur die Zeitung!

Aphorismen von Franz Frei.

Es war einmal eine Ameise, die so emsig ihr Tagewerk verrichtete, dass sie gar keine Zeit hatte, sich umzuschauen. Bums, wurde sie zertreten. So wird es auch den Leuten ergehen, die „keine Zeit dazu" haben, die Zeitung zu lesen.

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft"; kleine, aber haufige Inserate die Kundschaft.

Es soll Menschen geben, die nur ihrem Gewissen verantwortlich sind. Gluckliche Geschöpfe! Es gibt andere, die tragen auch noch vor dem Gesetze schwere Verantwortung. Was ist aber selbst ihre Burde gegen die der vielgeplagten Wesen, die nicht nur ihrem Gewissen und den Behörden verantwortlich sind, sondern allen Menschen wegen jeder Tat! Man nennt sie — die „verantwortlichen" Redakteure.

Sprecht nicht verachtlich von „Zeitungsschreibern". Wessen Ausführungen werden so nachgeprüft, wessen Worte so kritisiert, wessen Arbeit muss also trotz grösster Eile so überlegt und korrekt sein, wie die der — Zeitungsschreiber?

Die grössten Kostbarkeiten findet man oft in der Tiefe. Das Beste in der Zeitung steht nicht selten „unter'm Strich".

Es gibt Leute, die verlangen vom Journalisten, dass er alles versteht. Aber wehe ihm, wenn er selbst behauptet, dass er doch immerhin etwas von einer Sache verstehe!

Jubiläen.

Das Fest der silbernen Hochzeit feierte das Backermeister J. Baslersche Ehepaar in Klecko. Herr Basler gehört der Ortsgruppe Klecko bereits seit ihrer Gründung an.

Ebenfalls das Fest der Silberhochzeit feierte das Schmiedemeister Karl Kaniasche Ehepaar in Schildberg.

Wir entbieten den beiden Jubelpaaren unsere herzlichsten Glückwunsche.